

ANHANG III

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (Erzeugnis und Ursprungsland)

Kenncode der Partie **Erklärung Nr.**

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima ERKLÄRT

.....

(der in Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 genannte bevollmächtigte Vertreter)

dass die
 (in Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 genannten Erzeugnisse) dieser Sendung
 bestehend aus:
 (Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder
 Nettogewichts) verladen in (Verladeort)
 am (Verladedatum)
 von (Transporteur)
 bestimmt für (Bestimmungsort und -land)
 aus dem Unternehmen
 (Name und Anschrift des Unternehmens)

hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe von Caesium-134 und Caesium-137 den in Japan geltenden Rechtsvorschriften entspricht;

dass die Sendung Folgendes enthält:

- Pilze, Fisch und Fischereierzeugnisse, Reis, Sojabohnen, (japanische) Dattelpflaumen, *Petasites japonicus* oder Fuki, *Aralia* spp., Bambusschösslinge, Adlerfarn, japanischen Königsfarn, Straußenfarn und Koshiabura oder ein daraus hergestelltes Erzeugnis oder ein zusammengesetztes Lebens- oder Futtermittel, das zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen besteht, die vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden;
- Pilze, Fisch und Fischereierzeugnisse, Reis, Sojabohnen, (japanische) Dattelpflaumen, *Petasites japonicus* oder Fuki, *Aralia* spp., Bambusschösslinge, Adlerfarn, japanischen Königsfarn, Straußenfarn und Koshiabura oder ein daraus hergestelltes Erzeugnis oder ein zusammengesetztes Lebens- oder Futtermittel, das zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen besteht, die ihren Ursprung nicht in einer der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 aufgeführten Präfekturen haben — für die die Probenahme und Analyse dieser Erzeugnisse vorgeschrieben ist — und die nicht von dort versendet wurden;
- Pilze, Fisch und Fischereierzeugnisse, Reis, Sojabohnen, (japanische) Dattelpflaumen, *Petasites japonicus* oder Fuki, *Aralia* spp., Bambusschösslinge, Adlerfarn, japanischen Königsfarn, Straußenfarn und Koshiabura oder ein daraus hergestelltes Erzeugnis oder ein zusammengesetztes Lebens- oder Futtermittel, das zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen besteht, die ihren Ursprung nicht in einer der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 aufgeführten Präfekturen haben — für die die Probenahme und Analyse dieser Erzeugnisse vorgeschrieben ist —, die aber von dort versendet wurden und die bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren;
- Pilze, Fisch und Fischereierzeugnisse, Reis, Sojabohnen, (japanische) Dattelpflaumen, *Petasites japonicus* oder Fuki, *Aralia* spp., Bambusschösslinge, Adlerfarn, japanischen Königsfarn, Straußenfarn und Koshiabura oder ein daraus hergestelltes Erzeugnis oder ein zusammengesetztes Lebens- oder Futtermittel, das zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen besteht, die ihren Ursprung in einer der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 aufgeführten Präfekturen haben, für die die Probenahme und Analyse dieser Erzeugnisse vorgeschrieben ist, und denen am (Datum) Proben entnommen wurden, die am (Datum) im Labor (Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei;

- Pilze, Fisch und Fischereierzeugnisse, Reis, Sojabohnen, (japanische) Dattelpflaumen, *Petasites japonicus* oder Fuki, *Aralia* spp., Bambusschösslinge, Adlerfarn, japanischen Königsfarn, Straußenfarn und Koshiabura unbekanntem Ursprungs oder ein daraus hergestelltes Erzeugnis oder ein zusammengesetztes Lebens- oder Futtermittel, die zu mehr als 50 % Zutaten unbekanntem Ursprungs enthalten, denen am (Datum) Proben entnommen wurden, die am (Datum) im Labor (Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei.

Geschehen zu am

Stempel und Unterschrift des in Artikel 6 Absatz 2
bzw. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6
genannten bevollmächtigten Vertreters
